

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernatsbezeichnung
IV/DA 41.4

Darmstadt, den 29.08.2023

Tel: 06151 12 8542

Dezernat 43.3

Antragsteller:	EdgeConneX Dietzenbach GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf
Vorhaben:	Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) Data Center EDCFRA01
Standort	Dietzenbach, Waldstraße 43, 45 Flur 19, Flurstück 3/28 Wasserschutzgebiet Zone IIIa
Az. Dez 43.3	RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 38.01/4-2022/1
Az. RP-Da, Dez 41.4	RPDA - Dez. IV/Da 41.4-79 g 38/3-2022/1

Unterlagennachlieferung vom 24.08.2023, Behördenbeteiligung vom 25.08.2023
Hier: abschließende Stellungnahme Dez 41.4

Sehr geehrte Frau Dr. Schuldt,

die Firma EdgeConnex Dietzenbach GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines neuen Rechenzentrums in Dietzenbach an o.g. Standort. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums im Fall eines Stromausfalls, ist eine Netzersatzanlage mit insgesamt 42 Notstromdieselmotoranlagen vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Zone IIIa und im Bereich einer Altablagerung gemäß Bodenschutz (Grube Höll).

1. Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

Die Unterlagen sind aus Sicht, der von mir fachtechnisch zu vertretenden Belange, als vollständig zu bewerten.

Das Dez 41.1 Grundwasser ist hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung zur Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen.

2. Abwasser

Auf dem Betriebsgelände fällt kein gewerbliches Abwasser an, welches einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen wäre. Somit ist eine Miterteilung einer Genehmigung nach § 58 WHG (Indirekteinleitergenehmigung) im Verfahren nach § 4 BImSchG nicht erforderlich.

Das Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Niederschlagswasserversickerungen bzw. Gewässerbenutzungen auf dem Werksgelände wurde parallel zu dem Verfahren nach § 4 BImSchG bereits eingeleitet.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung von verschiedenen nach § 40 AwSV anzeigepflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es sollen 42 Generatoren, 42 Dieseltanks und 2 Abfüllflächen, die jeweils als eigenständige Anlagen i.S. der AwSV abgegrenzt sind, errichtet werden. Die entsprechenden Anzeigen nach § 40 AwSV sind Kapitel 17 der vorgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Durch das vorgelegte AwSV-Sachverständigengutachten des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) wurde nachgewiesen, dass die geplanten Lageranlagen, Abfüllflächen und zugehörige Rohrleitungen sowie die HBV-Anlagen für den Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind. Die geplanten Ausführungen entsprechen den Gewässerschutzanforderungen der AwSV. Zusätzlich weist das Gutachten nach, dass im Brandfall eine ordnungsgemäße Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV sichergestellt wird. Ein Eintrag von verunreinigtem Löschwasser in die Versickerungsanlagen wird mittels technischer Sicherheitsmaßnahmen verhindert.

Den jeweiligen Generatoren als HBV-Anlagen ist u. a. jeweils ein Kühlkreislauf mit Rückkühler zugeordnet. Die Rückkühler befinden sich auf dem Dach des Rechenzentrums und auf den Generatorencontainern. Die Entwässerung der unter den Rückkühlern angeordneten Auffangwannen, welche im Regelbetrieb mit unbelastetem Niederschlagswasser beaufschlagt werden, soll durch zielgerichtete Ableitung über Versickerungsmulden in das Grundwasser erfolgen.

Da diese geplante Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler eine Abweichung zu den Vorgaben des § 19 Abs. 4 AwSV darstellt, wird mit vorliegenden Antragsunterlagen ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV gestellt. Der hierfür erforderliche Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG wurde mit dem vorgelegten AwSV-Sachverständigengutachten des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) erbracht. Ein redundantes Sicherungssystem (Scanner-Verschuss-System mit Ventilschließzeit von 1s) stellt im Havariefall sicher, dass kein Glykol in die Versickerungsanlagen gelangt.

Die Versickerungsanlagen auf dem Werksgelände werden nicht auf Teilbereichen der Altablagerungen, sondern ausschließlich auf Bodenmaterial der Klasse Z0 errichtet.

4. Abschließende Stellungnahme Dez 41.4

Dem Verfahren kann aus Sicht des Dez 41.4 - Abwasser, anlagenbezogenen Gewässerschutz - unter der Maßgabe, dass folgende Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, zugestimmt werden.

4.1 Auflagen:

4.1.1 Anzeigen nach § 40 AwSV

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen werden folgende oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) nach § 40 AwSV angezeigt.

Tabelle 1

Anlagenbezeichnung der nach AwSV als eigenständig abgegrenzten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Art der Anlage gemäß AwSV	jeweiliges maßgebliches Volumen	jeweilige maßgebliche WGK	jeweilige Gefährdungsstufe gemäß AwSV
2 Abfüllflächen jeweils mit 42 Füllleitungen zu jedem Generator (doppelwandig mit Leckanzeige)	A	8,3 m ³	2	B
42 Dieseltanks	L	35 m ³	2	C
42 Generatoren jeweils mit Schmierstofftank, 1m ³ Dieseltagestank (doppelwandig mit Leckanzeige), Dieselgenerator, Kraftstofffilter, Kühlkreislauf	HBV	5,849 m ³	2	B

4.1.2 Nachweis der Eignung der angezeigten AwSV-Anlagen

Für die in Nr. 4.1.1, Tabelle 1 genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) wird die Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 2 AwSV durch das vorgelegte AwSV-Sachverständigengutachten des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) nachgewiesen.

Unter der Maßgabe, dass die in diesem Gutachten aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung (Eignungsfeststellung) für die Errichtung der in den Antragsunterlagen dargestellten AwSV-Anlagen nicht erforderlich.

4.1.3 Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV

Aufgrund der Abweichung von § 19 Abs. 4 AwSV, bei gleichzeitig vollumfänglicher Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG, wird die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme der Generatoren in die Versickerungsanlagen entsprechend vorliegender Planunterlagen mit erteilt.

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG sind die mit vorgelegtem AwSV-Sachverständigengutachtens des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) beschriebenen Sicherungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen.

4.1.4 Prüfpflichten gemäß AwSV

Die in Nr. 4.1.1, Tabelle 1 aufgeführten AwSV-Anlagen unterliegen der Prüfpflicht nach § 46 AwSV i.V. mit Anlage 6 der AwSV durch eine sachverständige Person nach AwSV.

Vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung sind die vorstehend genannten AwSV-Anlagen durch eine nach AwSV zugelassene sachverständige Person zu überprüfen. Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllflächen gehört eine Nachprüfung der Abfüllflächen nach einjähriger Betriebszeit.

Regierungspräsidium Darmstadt

Die Kühlkreisläufe inklusive Glykolsensor - und verschlussysteme sind als Bestandteile der HBV Anlagen (Generatoren) in die o.g. Prüfungen nach § 46 AwSV zu integrieren und im Prüfbericht separat auszuweisen.

Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 unaufgefordert vorzulegen.

4.1.5 betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan

Es ist ein betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan entsprechend der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie zu erstellen und bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

Hinweis:

Zweck von Alarmplänen ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht. Informationen zur Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplanes finden sich unter folgendem Link auf der Internetseite des Hessischen Umweltministeriums:

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-05/alarmrichtlinie_bf.pdf

Die Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 02.01.2023, Nr. 1, S.7 gibt u. a. den Rahmen für die von Industrie- und Gewerbebetriebe aufzustellenden Alarmpläne vor.

Bedeutsam ist hier Anlage 2 „Muster Betrieblicher Alarmplan“ zum Aufbau und Inhalt eines betrieblichen Alarmplans sowie die Anlage 3a „Vordruck Sofortmeldung“.

Für Meldungen außerhalb der Dienstzeit ist eine zentrale Meldestelle eingeführt worden, welche unter der Rufnummer: 0160-97865624 zu erreichen ist.

Diese Mobilfunknummer steht auch innerhalb der Regelarbeitszeit, d.h. rund um die Uhr, zur Benachrichtigung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Verfügung.

Die Telefonnummer ist ausschließlich an Personen, die für besondere Vorkommnisse meldepflichtig sind, weiterzugeben; nicht jedoch an Personen, die nicht in die Gefahrenabwehr eingebunden sind.

4.1.6 Versickerung von Niederschlagswasser

Für die in den Antragsunterlagen dargestellten Versickerungen von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser ist ein separater Antrag auf Erlaubnis nach § 8 WHG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 zustellen.

Im Rahmen der Antragsstellung ist zu beachten, dass eine zielgerichtete und ordnungsgemäße Versickerung zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die erforderlichen Abstände zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen und der obersten Grundwasserführenden Schicht (Schichtenwasserleiter) sind entsprechend den aktuell geltenden Regeln der Technik (DWA-M 153 und DWA- A 138) einzuhalten.

Hinweis:

Ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis nach § 8 WHG wurde mit Schreiben vom 10.07.2023 vorgelegt. Das Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Niederschlagswasserversickerungen bzw. Gewässerbenutzungen wurde bereits

Regierungspräsidium Darmstadt

parallel zu dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG eingeleitet. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die hierzu vorliegenden Antragsunterlagen noch unvollständig und nicht prüffähig.

Den im Rahmen des Antrags nach § 8 WHG vorgelegten Baugrunduntersuchungen ist eindeutig zu entnehmen, dass niederschlagsbedingte Sicker- und Stauwasserführungen bis zur Geländeoberkante zu berücksichtigen sind.

In Folge dessen kann die in den Antragsunterlagen dargestellte zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser über die geplanten Versickerungsanlagen nicht gewährleistet werden. Eine Änderung der Entwässerungsplanung ist somit offensichtlich erforderlich.

4.2 Hinweise:

4.2.1 Fachbetriebspflicht

Alle in Nr. 4.1.1, Tabelle 1 genannten AwSV- Anlagen unterliegen der Fachbetriebspflicht. Innerhalb von Wasserschutzgebieten unterliegen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D der Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV.

4.2.2 Betriebspersonal

Das Betriebspersonal ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend mindestens einmal jährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme und bei wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.

4.2.3 Standort der Versickerungsanlagen

Die Versickerungsanlagen auf dem Werksgelände dürfen nicht auf Teilbereichen der Altablagerung, sondern ausschließlich auf Bodenmaterial der Klasse Z0 errichtet werden.

4.3 Begründung zu den formulierten Auflagen:

zu Auflagen 4.1.1., 4.1.2 und 4.1.4:

Die unter 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.4 aufgeführten Auflagen ergeben sich aus den grundsätzlichen und speziellen Anforderungen der AwSV sowie dem Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 2 AwSV des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260).

zu Auflage 4.1.3:

Auf dem Dach des Rechenzentrums und auf den Generatorencontainern befinden sich die Rückkühler der Kühlkreisläufe der Generatoren mit darunter angeordneten Auffangwannen. Aufgrund einer Stellungnahme der Stadtwerke Dietzenbach vom 09.01.2023 führte die Antragstellerin eine Planungsänderung zur Entwässerung dieser Flächen durch, um einen Anschluss des unbelasteten Niederschlagswassers aus den Auffangwannen der Rückkühler der Kältesysteme der Generatoren an die Schmutzwasserkanalisation zu vermeiden. Da diese geplante Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme der Generatoren eine Abweichung zu den Vorgaben des § 19 Abs. 4 AwSV darstellt, wird mit vorliegenden Antragsunterlagen ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3

Regierungspräsidium Darmstadt

AwSV gestellt. Der hierfür erforderliche Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG wurde mit vorgelegtem AwSV-Sachverständigengutachtens des TÜV Hessen vom 24.08.2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23 260) erbracht. Ein redundantes Sicherungssystem (Scanner-Verschluss-System mit Ventilschließzeit von 1s) stellt im Havariefall sicher, dass kein Glykol in die Versickerungsanlagen gelangt.

zu Auflage 4.1.5:

In Auflage 4.1.5 wird die Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplans gemäß der Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 02.01.2023, Nr. 1, S.7 gefordert.

zu Auflage 4.1.6

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) bedarf einer Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG, da es einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) darstellt.

Zuständig für die Entscheidung über die Gewässerbenutzung ist gemäß § 64 Abs. 5 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), meine Behörde.

Weitergehende Anforderungen resultieren aus der Umsetzung der einschlägigen Regelwerke (DWA-M 153 und DWA-A 138), die den Stand der Technik abbilden.

5. Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a für Dieseltanks und Schornsteine

Dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a stimme ich zu.

6. Ausgangszustandsbericht, Kapitel 22 der Antragsunterlagen

siehe meine STN vom 18.08.2023

7. Umweltverträglichkeitsprüfung, Kapitel 20 der Antragsunterlagen

siehe meine STN vom 18.08.2023

gez. A. Greil